



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0365(COD)

27.6.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Marian-Jean Marinescu

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	27

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0750),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0441/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen

hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines **mehrschichtigen** Systems erreicht werden, mit dem legale Reisen erleichtert und illegale Einwanderung bekämpft werden sollen.

hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines **konvergierenden** Systems erreicht werden, **das den Austausch von Daten sowie ein vollständiges Situationsbewusstsein ermöglicht und** mit dem legale Reisen erleichtert und illegale Einwanderung bekämpft werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Union benötigt einen kohärenteren Ansatz zu den internen und externen Aspekten der Migrationssteuerung und der internen Sicherheit, und sie sollte eine Wechselbeziehung zwischen der Bekämpfung illegaler Einwanderung und der Verbesserung der Sicherheit an den Außengrenzen sowie eine bessere Zusammenarbeit und einen intensiveren Dialog mit Drittländern für den Umgang mit illegaler Einwanderung und die Förderung der legalen Migration einrichten.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen sind für die Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unverzichtbar. Die Kommission sollte deshalb spezifische Leitlinien zur Verfügung stellen, die die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Infrastruktur, Ausrüstung, Transportmittel sowie IT-Systeme gewährleisten und dazu beitragen würden, dass gemeinsame Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Im Rahmen der Entwicklung eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Funktionieren des Schengen-Systems insgesamt gestärkt wird, sollten ferner mit dem Instrument Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden.

(17) Im Rahmen der Entwicklung eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Funktionieren des Schengen-Systems insgesamt gestärkt wird, sollten ferner mit dem Instrument Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere EUROSUR mit den erforderlichen Finanzmitteln ausstatten, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Mitgliedstaaten sollten es vermeiden, ihre eigenen nationalen Interessen zu verfolgen, wenn sie die Beträge nutzen, die im Rahmen des Instruments für ihr nationales Programm zugewiesen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument – **im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union festgelegt wurden**, – einen Beitrag zu den folgenden spezifischen Zielen:

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument einen Beitrag zu den folgenden spezifischen Zielen:

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Zahl der** Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, **dem Prozentsatz** der Konsularstellen, die ausgestattet wurden,

gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können.

die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können, **und dem Prozentsatz der Personen, die die genehmigte Aufenthaltsdauer überschritten haben, je Staatsangehörigkeit.**

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung des **Grenzmanagements**, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Geänderter Text

(b) Unterstützung des **integrierten Managements der EU-Grenzen, Förderung weiterer Harmonisierung und Standardisierung**, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Entwicklung von Grenzkontrollgeräten** und der Zahl der Festnahmen irregulärer

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Zahl der Grenzübergangsstellen mit IT-Systemen, Kommunikationsinfrastruktur** und

Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Geräten zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme, der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko und der Zahl der an den Außengrenzen festgestellten Vorfälle von Drogen- und Menschenhandel sowie Schmuggel.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass ***beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und*** das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

Geänderter Text

(a) Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der

Geänderter Text

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der

konsularischen Zusammenarbeit;

konsularischen Zusammenarbeit, **die Förderung gemeinsamer Ermittlungspraktiken bei Visumanträgen, einheitlicher Verwaltungsverfahren und -entscheidungen über Visa und die Entwicklung gemeinsamer Zentren für Visumanträge;**

Or. en

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Harmonisierung der Grenzmanagementsysteme zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten in qualitativer Hinsicht;

Or. en

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Erhöhung des Situationsbewusstseins an den Außengrenzen und Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen werden mit dem Instrument in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen unterstützt, insbesondere:

Geänderter Text

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen werden mit dem Instrument in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen, **durch die zur Erreichung eines angemessenen Maßes an Schutz an den Außengrenzen beigetragen wird**, unterstützt, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Studien, **Pilotprojekte** und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Geänderter Text

(e) Studien, **Projekte** und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten **sowie auf Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen** abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit dem EUROSUR-Netz zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Gesamtmittel (***Richtbeträge***) werden wie folgt verwendet:

5. Die Gesamtmittel werden wie folgt verwendet:

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) ***2 000 Mio. EUR*** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

(a) ***57 %*** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **1 100 Mio. EUR** für die Einführung der neuen IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2;

Geänderter Text

(b) **31 %** für die Einführung der neuen IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **150 Mio. EUR** für die Transit-Sonderregelung;

Geänderter Text

(c) **4 %** für die Transit-Sonderregelung;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **270 Mio. EUR** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Geänderter Text

(d) **8 %** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **2 000 Mio. EUR (Richtbetrag)** werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

Geänderter Text

1. **Die 57 % der Gesamtmittel, die für die nationalen Programme vorgesehen sind,** werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **1 200 Mio. EUR** gemäß *Anhang I*;

Geänderter Text

(a) **34 % folgendermaßen:**

(i) ein Grundbetrag von 5 Mio. EUR je Mitgliedstaat zu Beginn des Finanzierungszeitraums und

(ii) ein variabler Betrag je Mitgliedstaat, der sich auf der Grundlage des Durchschnitts des Betrags berechnet, der gemäß der Entscheidung Nr. 574/2007/EG für die Jahre 2011, 2012 und 2013 eingegangen ist;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **450 Mio. EUR** aufgrund der Ergebnisse des Mechanismus nach Artikel 7;

Geänderter Text

(b) **13 %** aufgrund der Ergebnisse des Mechanismus nach Artikel 7;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2018 **350 Mio. EUR** die restlichen verfügbaren Mittel nach diesem Artikel oder ein anderer, gemäß Absatz 2 aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse und des Mechanismus nach Artikel 8 festgelegter Betrag.

Geänderter Text

(c) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2018 **10 %** die restlichen verfügbaren Mittel nach diesem Artikel oder ein anderer, gemäß Absatz 2 aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse und des Mechanismus nach Artikel 8 festgelegter Betrag.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission erlässt die Finanzentscheidung zur Umsetzung des Absatzes 1 Buchstabe a mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 angenommen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten statten EUROSUR mit den erforderlichen Finanzmitteln aus, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Systems sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Um die Ziele dieser Verordnung im Fall unvorhergesehener oder neuer Gegebenheiten sachgerecht zu verfolgen und/oder die wirksame Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung verfügbaren Finanzierung zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 anzunehmen, um den in Absatz 1 Buchstabe c festgelegten **Richtbetrag** anzupassen.

2. Um die Ziele dieser Verordnung im Fall unvorhergesehener oder neuer Gegebenheiten sachgerecht zu verfolgen und/oder die wirksame Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung verfügbaren Finanzierung zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 anzunehmen, um den in Absatz 1 Buchstabe c festgelegten **Betrag** anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Neben ihrer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung

1. Neben ihrer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung

können Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten, sofern ein solcher im Programm vorgesehen und der Betrag für spezifische, in Anhang II aufgelistete Maßnahmen verwendet wird.

können Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten, sofern ein solcher im **nationalen** Programm vorgesehen und der Betrag für spezifische, in Anhang II aufgelistete Maßnahmen verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen, **wenn dies angemessen erscheint**. Auf der Grundlage der neuen spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Mittel einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen. Auf der Grundlage der neuen spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Mittel einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum **1. Juni 2017** erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungstufen für die Außengrenzen festlegt. Die

Geänderter Text

1. Für die Zuweisung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Betrags zum **1. Januar 2017** erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungstufen für die Außengrenzen

Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

festlegt. Die Gefährdungsstufen stützen sich auf die mit dem Grenzmanagement verbundene Belastung und die Bedrohung der Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2016; unter anderem werden mögliche künftige Tendenzen der Migrationsströme und rechtswidrige Aktivitäten an den Außengrenzen sowie voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in den betreffenden Drittländern, insbesondere in Nachbarländern, berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird dazu die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Teil wird gestrichen, weil es den gleichen Text bereits in Artikel 7 Absatz 2 gibt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das im Rahmen dieses Instruments zu erstellende nationale Programm wird zusammen mit dem im Rahmen der

1. Das ***auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU)***

Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements zu erstellenden nationalen Programm von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] als ein einziges nationales Programm für den Fonds vorgeschlagen.

Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] im Rahmen dieses Instruments zu erstellende nationale Programm wird zusammen mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements zu erstellenden nationalen Programm von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] als ein einziges nationales Programm für den Fonds vorgeschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Entwicklung von Projekten auf die Empfehlung der einschlägigen Einrichtungen der Union hin, durch die eine einheitliche und hochwertige Kontrolle der Außengrenzen gewährleistet werden soll und die auf eine Standardisierung und Interoperabilität von Grenzmanagementsystemen zwischen den Mitgliedstaaten ausgerichtet sind;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Unterstützung von Maßnahmen unter der Aufsicht und Koordinierung der Agentur Frontex, die auf die Harmonisierung der technologischen Fähigkeiten und des Managements der Außengrenzen auf Unionsebene ausgerichtet sind;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) **Stärkung** der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck an den Außengrenzen der Union, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

(f) **Aufbau** der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck an den Außengrenzen der Union, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **50 %** des aus dem Instrument für ihr nationales Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die operative Unterstützung der Behörden zu

1. Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **30 %** des aus dem Instrument für ihr nationales Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die operative Unterstützung der Behörden zu

finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind. Diese Aufgaben und Leistungen beziehen sich auf ein oder mehrere Ziel(e) gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, c und d.

finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind. Diese Aufgaben und Leistungen beziehen sich auf ein oder mehrere Ziel(e) gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, **b**, c und d.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Beachtung der Ziele der nationalen Programme;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mittel, die Litauen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, übersteigen nicht den Betrag von **150 Mio. EUR** für den Zeitraum 2014-2020 und werden Litauen als zusätzliche spezifische operative Unterstützung bereitgestellt.

2. Die Mittel, die Litauen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, übersteigen nicht den Betrag von **4 % der Gesamtmittel** für den Zeitraum 2014-2020 und werden Litauen als zusätzliche spezifische operative Unterstützung bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn erforderlich, überarbeitet ein Mitgliedstaat sein nationales Programm, um die Ergebnisse und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat **überarbeitet** sein nationales Programm, um die Ergebnisse und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist er **gegebenenfalls** Mittel im Rahmen seines Programms, wenn erforderlich einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben.

Geänderter Text

Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist er Mittel im Rahmen seines Programms, wenn erforderlich einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Förderung von Projekten, die auf Standardisierung, Harmonisierung und Interoperabilität von Grenzmanagementsystemen der

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Als Richtbetrag sind dem** Programm für die Entwicklung neuer IT-Systeme **zur Steuerung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen 1 100 Mio. EUR zugewiesen. Das Programm** wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung der neuen IT-Systeme und von deren Kommunikationsinfrastruktur durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen.

Geänderter Text

1. **Das** Programm für die Entwicklung neuer IT-Systeme wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung der neuen IT-Systeme und von deren Kommunikationsinfrastruktur durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen.

Begründung

Der erste Satz wird aus Gründen der Einheitlichkeit gestrichen: In den anderen Artikeln wird der Betrag nicht noch einmal erwähnt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die wichtigsten durchzuführenden Maßnahmen sollten insbesondere die Entwicklung und Erprobung der zentralen Komponente und der gemeinsamen

Geänderter Text

Die wichtigsten durchzuführenden Maßnahmen sollten insbesondere die Entwicklung und Erprobung der zentralen Komponente und der gemeinsamen

Anwendungen in Bezug auf die nationalen Komponenten der Systeme, die Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen und den nationalen Komponenten, die Koordinierung ihrer Inbetriebnahme und das Sicherheitsmanagement der Systeme betreffen.

Anwendungen in Bezug auf die nationalen Komponenten der Systeme, die Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen und den nationalen Komponenten, die Koordinierung ihrer Inbetriebnahme, **die Koordinierung und die Interoperabilität mit den anderen IT-Systemen im Bereich des Grenzmanagements** sowie das Sicherheitsmanagement der Systeme betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt den strategischen Rahmen und jedwede Änderung **mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 angenommen.**

Geänderter Text

Die Kommission erlässt **gemäß Artikel 17 in Bezug auf** den strategischen Rahmen und jedwede Änderung **delegierte Rechtsakte.**

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Artikel 21

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung bis zum 30. Juni 2020.

Geänderter Text

Artikel 22

Bis zum 30. Juni 2018 schlägt die Kommission eine Überarbeitung dieser Verordnung für den neuen Finanzierungszeitraum vor.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang entfällt

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ziel 1: Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass **beim** Überschreiten der **Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten** wirksam überwacht wird

Ziel 1: Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass **das** Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die derzeitige Praxis der Festlegung der jährlichen Mittel, die die Mitgliedstaaten für den gesamten Sieben-Jahreszeitraum erhalten, schon zu Beginn des MFR sorgt für Kontinuität und Vorhersehbarkeit (solide Programmplanung). Allerdings ist es im Wesentlichen ein statischer Ansatz, der keine Anreize dafür bietet, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen umsetzen, die den EU-Prioritäten entsprechen, und er ermöglicht es der EU nicht, auf sich verändernde Situationen und Prioritäten zu reagieren.

Bei dem Mechanismus, der für die Verteilung und Ausführung der Mittel im Rahmen der künftigen Fonds im Bereich Inneres gewählt wurde, sollte ein Ausgleich zwischen dem Bedürfnis an Kontinuität und Stabilität einerseits und dem Bedarf an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an Änderungen andererseits geschaffen werden.

Die derzeitige Lage im Rahmen des Außengrenzenfonds:

Die Mittel für die Jahresprogramme der Mitgliedstaaten im Rahmen des Außengrenzenfonds werden derzeit auf der Grundlage von vier Kriterien verteilt: 1) 30 % für die Landaußengrenzen (Länge und Arbeitsbelastung); 2) 35 % für die Seeaußengrenzen (Länge und Arbeitsbelastung); 3) 20 % für Flughäfen (Anzahl und Arbeitsbelastung) und 15 % für Konsularstellen (Anzahl und Arbeitsbelastung). Im Rahmen des Außengrenzenfonds wird den Mitgliedstaaten kein Mindestbetrag zugewiesen.

Neuer Kommissionsvorschlag zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit:

Auf Ebene der Mitgliedstaaten:

[2 000] Mio. EUR für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

[150] Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung;

[1 100] Mio. EUR für die Einführung der neuen IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union;

Zentrale Verwaltung:

[270] Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Die Kommission hat den folgenden Zuweisungsmechanismus für die nationalen Programme vorgeschlagen:

a) Grundbetrag: 1 200 Mio. EUR stehen für die Zuweisung an die Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten als Grundbeträge zur Verfügung. Jeder Mitgliedstaat und assoziierte Staat wird einen Mindestbetrag von 5 Mio. EUR erhalten (29 Länder, insgesamt 145 Mio. EUR), weil davon ausgegangen wird, dass in jedem Land, unabhängig von seiner geographischen Lage, zumindest Betriebskosten anfallen werden, die sich aus der Umsetzung des Schengen-

Besitzstandes ergeben (IT-Systeme, biometrische Geräte auf Flughäfen und in Konsulaten entsprechen dem Schengen-Grenzkodex und dem Visakodex). Die Zuweisung des Restbetrags der verfügbaren Finanzausstattung (1 055 Mio. EUR) gründet sich auf die durchschnittlichen Zuweisungen in den Jahren 2010-2012 für den Außengrenzenfonds, weil dies der Zeitraum ist, in dem alle Länder, einschließlich Rumänien und Bulgarien sowie assoziierter Staaten, Mittel erhielten.

150 Mio. EUR werden für die Transit-Sonderregelung reserviert, die von Litauen umgesetzt wird.

b) Flexibler Betrag: Zu Beginn des MFR wird ein flexibler Betrag in Höhe von **450 Mio.** EUR unter den Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten zusätzlich zum Grundbetrag verteilt. Der Betrag, den jedes Land erhält, würde davon abhängen, inwieweit es bereit ist, im Rahmen seines nationalen Programms Maßnahmen zu finanzieren, die den spezifischen EU-Prioritäten entsprechen, die von der Kommission festgelegt werden. Ein Beispiel für eine solche EU-Priorität ist die Einrichtung von Mechanismen für die konsularische Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten.

c) Halbzeitüberprüfung: 350 Mio. EUR werden für eine Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2018 einbehalten, um wichtigen Änderungen bei der Lage in den Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten Rechnung zu tragen. Diese Mittel würden auf der Grundlage einer Risikobewertung verteilt, bei der die Grundsätze angewendet werden, die im derzeitigen Außengrenzenfonds für die Risikoanalyse durch die Agentur Frontex festgelegt sind. Hierfür erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungstufen für die Außengrenzen festlegt. Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten mit erhöhtem Risiko werden einen zusätzlichen Betrag erhalten.

Der Berichterstatter möchte an dem Kommissionsvorschlag folgende Änderungen vornehmen:

Geteilte Mittelverwaltung ohne eine ausreichend klare gemeinsame Architektur, Standards für Interoperabilität, operationelle Anforderungen, Betriebskonzepte und eine koordinierte Beschaffungspolitik könnte zu einer übermäßigen Zersplitterung der umgesetzten Lösung führen. Die einschlägigen europäischen Agenturen könnten deshalb eine wichtige Rolle spielen, um die Einrichtung inkompatibler Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Das Ziel der Union, eine einheitliche und hochwertige Kontrolle der Außengrenzen zu gewährleisten, sollte über gemeinsame Maßnahmen, gemeinsame Sicherheitsstandards, durch die der Mehrwert der Union garantiert werden kann, und konvergierende Systeme erreicht werden, die Interoperabilität zulassen.

Trotz der Priorität des Kommissionsvorschlags, in dem es heißt, dass die Unionsmittel stärker auf die Prioritäten und strategischen Verpflichtungen auf Unionsebene ausgerichtet werden und die Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich Inneres voranbringen sollten, ist der Berichterstatter über Folgendes besorgt:

- Mitgliedstaaten, die ihre eigenen nationalen Interessen verfolgen, wenn sie den im

Rahmen dieses Instruments zugewiesenen Betrag bei der Verwendung des im Rahmen des Instruments für ihr nationales Programm zugewiesenen Betrags verwenden, und insbesondere für die Finanzierung der operationellen Unterstützung;

- Mangel an Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Infrastruktur, Ausrüstung, Transportmitteln und IT-Systemen, was zu einer Zersplitterung und Doppelung bei den Ressourcen der Mitgliedstaaten führen könnte.

Ein weiterer neuralgischer Punkt, mit dem sich der Berichterstatter befasst, ist die Tatsache, dass es in dieser Phase unmöglich ist, einen endgültigen Satz von Indikatoren festzulegen, die dazu benutzt werden zu messen, ob die Ziele dieser künftigen Verordnung erreicht wurden. Allerdings schlägt der Berichterstatter einige Indikatoren im Bereich Grenzen und Visa vor, einschließlich des Prozentsatzes der Personen, die die genehmigte Aufenthaltsdauer überschritten haben, je Staatsangehörigkeit, der Zahl der Grenzübergangsstellen mit IT-Systemen, Kommunikationsinfrastruktur und Geräten zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme und der Zahl der an den Außengrenzen festgestellten Vorfälle von Drogen- und Menschenhandel sowie Schmuggel.

Der Berichterstatter hält es für wichtig, dafür zu sorgen, dass die Ziele dieses Instruments einen Beitrag zur Harmonisierung der Grenzmanagementsysteme in qualitativer Hinsicht leisten, um das Gefälle zu verringern, das es derzeit in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Außerdem muss durch förderfähige Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme das Ziel verfolgt werden, ein angemessenes Maßes an Schutz an den Außengrenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zu erreichen.

Ein weiterer vom Berichterstatter betonter Aspekt ist die Bedeutung des operativen Potenzials der Agentur Frontex. Die Mitgliedstaaten sollten Programme auf die Empfehlung von Frontex hin entwickeln, um eine gleichwertige Qualität der Kontrollen der Außengrenzen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Außerdem sollte der Schwerpunkt der nationalen Programme auf dem Einsatz von Ressourcen für die Umsetzung von EUROSUR auf nationaler Ebene und für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen liegen, was zur Effizienz der gemeinsamen Gemeinschaftsaktionen von FRONTEX beitragen würde.

Schließlich schlägt der Berichterstatter zum ANHANG 1 der vorgeschlagenen Verordnung vor, dass dieser Anhang hinsichtlich Kroatien entsprechend angepasst werden sollte. Der Grundbetrag von 5 Mio. EUR sollte jedem Mitgliedstaat zu Beginn des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zugewiesen werden, und der flexible Betrag für jeden Mitgliedstaat sollte entsprechend der Gefährdungsstufe berechnet werden, die für die Berechnung des Durchschnitts des Budgets für die Jahre 2011, 2012 und 2013 gemäß der Entscheidung Nr. 574/2007/EG festgelegt wird. Außerdem soll die Kommission durch Durchführungsrechtsakte die Anwendung dieser Bestimmung konkretisieren.